

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Änderung in § 4 – Verweis auf Anlage 1

Vom 16. März 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. März 2017 beschlossen, den Beschluss vom 15. Dezember 2016 über eine Änderung der Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie): Änderung in § 4 – Verweis auf Anlage 1, wie folgt zu ändern:

I. In Ziffer I a) wird der einzufügende Satz 7 wie folgt neu gefasst:

„Die Daten gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie werden jährlich in aktualisierter Form durch die Kassenärztlichen Vereinigungen erhoben und dem Landesausschuss zur Verfügung gestellt.“

II. Dieser Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. März 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken